

## ÜBERSETZUNG

|                                        |
|----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1921           |
| Urteil Nr. 71/2001<br>vom 30. Mai 2001 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, A. Arts und M. Bossuyt, und der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 15. März 2000 in Sachen M. Al Houme Kani und A. Kaddous gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Saint-Josse-ten-Noode, dessen Ausfertigung am 24. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie ihn der Hof in seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1993 [zu lesen ist: 1998] ausgelegt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit der Ausländer, der (in Belgien) die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, dessen Antrag aufgrund des in belgisches Recht umgesetzten Dubliner Übereinkommens vom Ausländeramt abgewiesen wurde und der eine 'Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen' erhalten hat, keinen Anspruch auf Unterstützung in Höhe des Existenzminimums hat (hätte), solange die Klage beim Staatsrat gegen die Entscheidung des Ausländeramtes anhängig ist, während ein Ausländer, der beim Staatsrat Klage gegen eine Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen eine Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses erhebt, sehr wohl Anspruch darauf hat? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (im folgenden ÖSHZ-Gesetz), ersetzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren », bestimmt nach seiner teilweisen Nichtigerklärung durch das Urteil des Hofes Nr. 43/98 vom 22. April 1998:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine Anweisung, des Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.2. Der Hof hat mit seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 geurteilt, daß der neue Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insoweit er auf den Ausländer anwendbar war, der einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling eingereicht hatte, dessen Antrag abgelehnt worden war und der eine Anweisung erhalten hatte, das Staatsgebiet zu verlassen, solange über die Klagen, die er beim Staatsrat gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 getroffen hatte, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge eingereicht hatte, nicht entschieden worden war.

Die Nichtigerklärung, auf die in diesem Urteil erkannt wurde, bezieht sich auf den dritten und vierten Absatz von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes nur insofern, als es darin um Ausländer geht, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben.

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit dieser Artikel das Recht auf Sozialhilfe für den Ausländer auf dringende medizinische Hilfe

begrenzt, dessen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling durch das Ausländeramt in Anwendung von Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990, abgelehnt worden ist, selbst wenn der Betreffende diese Entscheidung durch eine Nichtigkeitsklage und einen Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat anfecht.

B.4. Aus der Untersuchung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, daß sich das vor dem Tatrichter beanstandete Recht auf Sozialhilfe auf einen Ausländer bezieht, der die Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets erhalten hat und beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen die durch das Ausländeramt in Anwendung von Artikel 51/5 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und von Artikel 5 Absatz 2 des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 gefaßte Entscheidung zur Aufenthaltsverweigerung eingereicht hat.

B.5.1. Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

B.5.1. Artikel 51/5 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Sobald der Ausländer sich an der Grenze oder im Königreich gemäß Artikel 50 oder 51 als Flüchtling meldet, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat.

Selbst wenn Belgien aufgrund der Kriterien dieser internationalen Abkommen nicht für die Behandlung des Antrags zuständig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit beschließen, den Antrag zu prüfen, sofern der Asylsuchende damit einverstanden ist.

§ 2. Der Antrag, für dessen Behandlung Belgien zuständig beziehungsweise verantwortlich ist, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geprüft.

§ 3. Ist Belgien nicht für die Prüfung des Antrags zuständig, fordert der Minister oder sein Beauftragter unter den Bedingungen, die in den Belgien bindenden internationalen Abkommen vorgesehen sind, den zuständigen Staat zur Übernahme oder Rückübernahme des Asylsuchenden auf.

Muß der Asylsuchende dem zuständigen Staat übergeben werden, kann der Minister oder sein Beauftragter ihm die Einreise ins oder den Aufenthalt im Königreich verweigern und ihn anweisen, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Übergabe für nötig hält.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer während der Zeit, die für die Ausführung der Übergabe unbedingt notwendig ist, inhaftiert oder an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne daß die Dauer der Haft oder der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf. »

B.5.2. Die Artikel 5 Absatz 2, 8 und 9 des durch das Gesetz vom 11. Mai 1995 genehmigten Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 bestimmen:

« Art. 5.

[...]

2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, soweit nicht einer der nachstehenden Fälle vorliegt:

a) Ist dieses Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert ein Mitgliedstaat insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, so stellt dessen Zustimmung keine schriftliche Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung dar.

b) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

c) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrags zuständig. »

« Art. 8. Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrags zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig. »

« Art. 9. Auch wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist, kann dieser auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung, dass der Asylbewerber dies wünscht, aus humanitären, insbesondere aus familiären oder kulturellen Gründen, einen Asylantrag prüfen.

Ist der ersuchte Mitgliedstaat bereit, den Asylantrag zu prüfen, so geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf ihn über. »

B.6. Die vorliegende Rechtssache betrifft die Kategorie von Ausländern, für die der Asylantrag gemäß dem Dubliner Übereinkommen durch einen anderen Mitgliedstaat untersucht werden muß. Die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, geht mit einer Entscheidung zur Aufenthaltsverweigerung einher, die darin begründet liegt, daß ein anderer Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Im Gegensatz zu dem, was der Fall ist bei einer Rückführung in das Land, in dem dem Asylsuchenden Gefahr drohe für sein Leben, seine Freiheit oder seine physische Unversehrtheit, läuft der Asylsuchende, wenn er aus einem Drittland einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übergeben wird, nicht die Gefahr, da verfolgt zu werden im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Seine Übergabe an einen Mitgliedstaat beeinträchtigt auch nicht sein Recht auf ein effektives gerichtliches Rechtsmittel, nun da der Staatsrat zuständig bleibt, über seine Klagen zu befinden, auch wenn er das Staatsgebiet verlassen muß, um sich bei den Behörden des zuständigen Mitgliedstaates zu melden. Aus dem gleichen Grund kann er zusätzlich zu den Ansprüchen, die er in diesem zuständigen Mitgliedstaat geltend machen kann, nicht gleichzeitig Anspruch erheben auf ein in Belgien verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Sozialhilfe. Da es nun um Mitgliedstaaten der Europäischen Union geht, die alle Partei sind bei der Europäischen Menschenrechtskonvention, kann davon ausgegangen werden, daß gegen die grundlegenden Rechte der Betroffenen nicht verstoßen werden wird, mindestens aber, daß die Betroffenen über die nötigen Möglichkeiten verfügen zu klagen, sollte dies doch der Fall sein.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderte Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht auf Sozialhilfe für den Ausländer auf dringende medizinische Hilfe begrenzt, dessen Aufenthalt durch das Ausländeramt in Anwendung von Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und von Artikel 8 des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 verweigert worden ist, selbst wenn der Betreffende diese Entscheidung des Ausländeramtes mit einer Nichtigkeitsklage und einem Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat anfight.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior